

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Franz Ebner
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.405.335

Wien, am 29. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2024 unter der Nr. **4194/J-BR/2024** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Situation des Sektenwesens in der Steiermark“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

1. *Wann wird der Tätigkeitsbericht der Bundesstelle für Sektenfragen für das Jahr 2023 veröffentlicht?*
2. *Warum wurde dieser Tätigkeitsbericht noch nicht veröffentlicht?*
3. *Haben Sie bzw. Ihr Ressort ein aktuelles Lagebild über die Entwicklung von Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen in der Steiermark?*
 - a. *Wenn ja, wie stellt sich die aktuelle Lage rund um Sekten und sektenartige Gruppierungen in der Steiermark konkret dar?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
4. *Welche Gruppierungen werden in der Steiermark als Sekten bzw. sektenähnliche Gruppierungen betrachtet?*
5. *Was zeichnet diese Gruppierungen konkret aus?*

6. *Geht von diesen Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen in der Steiermark eine konkrete Gefährdungslage aus?*
 - a. *Wenn ja, wie äußert sich diese Gefährdungslage?*
 - b. *Wenn ja, von welchen Sekten oder sektenähnlichen Gruppierungen geht eine konkrete Gefährdungslage aus?*
7. *Wird seitens Ihres Ressorts bzw. der Bundesstelle für Sektenfragen eine Zunahme von Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen in der Steiermark wahrgenommen?*
 - a. *Wenn ja, worauf führen Sie das zurück?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Sekten und sektenähnliche Gruppierungen gab es in der Steiermark in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bisher 2024?*
8. *Sind Ihrer fachlichen Beurteilung nach mehr Präventionsmaßnahmen gegen Sekten oder sektenähnliche Gruppierungen notwendig?*
9. *Arbeitet die Bundesstelle für Sektenfragen mit steirischen Institutionen zusammen, um über Sekten und sektenähnliche Gruppierungen zu informieren?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen?*
10. *Haben Sekten und sektenähnliche Gruppierungen Zugang zu steirischen Bildungseinrichtungen?*
 - a. *Wenn ja, warum wird der Zugang solcher Gruppierungen zu steirischen Bildungseinrichtungen geduldet?*
 - b. *Wenn nein, wie stellt man sicher, dass solche Gruppierungen keinen Zugang zu steirischen Bildungseinrichtungen erhalten?*

Diese Fragen sind nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 44/2024, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 3/2022, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches und können somit nicht beantwortet werden.

Karl

Nehammer

